

# Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

– eine Übersicht –

01.12.2022

erstellt von  
**Dr. Anna Halbig**

## II Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Zitiervorschlag:

**Halbig, Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug, 01.12.2022.**

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

**„Trans4Real – Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien“**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht  
Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg**

Telefon  
**+49 931 79 40 77-0**

Telefax  
**+49 931 79 40 77-29**

E-Mail  
**halbig@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet  
**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Vorstand  
**Dr. Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat  
**Prof. Dr. Monika Böhm  
Prof. Dr. Franz Reimer  
Prof. Dr. Markus Ludwigs  
Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto  
**Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU**

# Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
A. Übersicht der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug	2
B. Legaldefinitionen	4
I. „Wasserstoff“- Begriffe	4
II. „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe	7
III. „Gas“-Begriffe	11
C. Verhältnis der Begriffe zueinander	12
I. Verweise auf Begriffsdefinitionen/ Kriterien/Methoden in anderen Rechtsakten	13
II. Oberbegriffe mit Verweisen auf entsprechende Einzelbegriffe	14
D. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	15
I. Herkunft der für die Wasserstofferzeugung genutzten Energie	16
II. Definitiv festgelegter sektorspezifischer Einsatzbereich des Wasserstoffs	19
III. Aggregatzustand des Wasserstoffs	23
E. Rechtsfolgen der Begriffe	25

# Einführung

Sucht man im Unionsrecht Vorschriften, die auf Wasserstoff anwendbar sind, findet man einige Vorschriften mit explizitem Wasserstoffbezug. Darüber hinaus beziehen sich jedoch ebenfalls zahlreiche europarechtliche Vorschriften auf Wasserstoff, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen. So besteht eine Vielzahl an Definitionen, die neben Wasserstoff weitere Gase umfassen und somit weiter formuliert sind. Dies erschwert die Rechtsanwendung für die Beteiligten, da der Rechtsrahmen der Wasserstoffwirtschaft dadurch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Darüber hinaus führen die Vielzahl der Begriffe sowie die teils unterschiedlichen Definitionen derselben Begriffe zu Rechtsunsicherheiten. Die Folge hiervon können zurückgehaltene Investitionen sein, die ein Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff darstellen.

Die nachfolgende Begriffsübersicht soll helfen, die Vielfalt der unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug aufzuzeigen. Zudem werden für eine erleichterte Rechtsanwendung die Begriffe im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede analysiert.

Zunächst erfolgt ein grundlegender Überblick über die im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug.

Im nächsten Schritt werden die jeweiligen Legaldefinitionen bzw. gesetzlich verankerten Begriffsbestimmungen im Detail dargestellt.

Zudem werden die Begriffe jeweils zueinander ins Verhältnis gesetzt, da manche Definitionen auf die Definitionen anderer Begriffe verweisen.

Ein inhaltlicher Vergleich der jeweiligen Begriffe zeigt die jeweiligen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Hier erfolgen Vergleiche im Hinblick auf die Herkunft der für die Wasserstoffherzeugung genutzten Energie, den gegebenenfalls definitorisch eingeschränkten Einsatzbereich des Wasserstoffs auf bestimmte Sektoren sowie den in der Definition vorgeschriebenen Aggregatzustand des Wasserstoffs.

Abschließend werden die Rechtsfolgen der jeweiligen Begriffe dargestellt.

Die Übersicht bezieht sich vielfach auf Rechtsakte im Entwurfsstadium, bei denen das Gesetzgebungsverfahren noch läuft. Erfasst sind in diesem Fall in der Übersicht jeweils die Fassungen der Vorschläge der Kommission. Stand der Untersuchungen ist der 01. Dezember 2022.

## Kernergebnisse

Die Vielzahl der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug sowie die teils unterschiedlichen Definitionen derselben Begriffe führen zu einem inkohärenten Rechtsrahmen, der ein Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff darstellen kann.

Aktuell befinden sich noch viele der aufgeführten Begriffe und die entsprechenden Definitionen in der Entwurfsfassung. Der europäische Gesetzgeber ist gefordert, die Begriffe definitorisch anzugleichen und einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen.

# A. Übersicht der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug

Das Unionsrecht kennt zwar an einigen Stellen den Begriff „Wasserstoff“, allerdings umfassen auch viele Begriffe Wasserstoff, ohne dies explizit auszuweisen. Der Wasserstoffbezug ist somit nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Daher sollen im Folgenden alle unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug dargestellt werden. Diese lassen sich in drei terminologische Gruppen einteilen. So nutzt der Gesetzgeber wahlweise die Begriffe **„Wasserstoff“**, **„Kraftstoff/Brennstoff“** oder **„Gas“**. Die im Folgenden aufgeführte Liste kategorisiert die verwendeten Begriffe. Gegenstand der Untersuchung ist neben Wasserstoff aus

erneuerbarem Strom ebenso biostämmiger Wasserstoff sowie Wasserstoff basierend auf fossilen Energien. Dabei ist zu beachten, dass gleichlautende Begriffe nicht unbedingt deckungsgleich definiert sind; eine detaillierte Untersuchung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

Die vorliegende Übersicht wertet grundsätzlich die deutschen Begriffe aus. Die englische Fassung wird nur dann herangezogen, wenn noch keine offizielle deutsche Übersetzung (der Entwurfsdokumente) vorliegt.

**CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff**  
(Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

**CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff**  
(Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO [Entwurf](#))

**Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff**  
(Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10  
Anhang I des DA Nachhaltige  
Investitionen zur Taxonomie-VO)

**Strombasierter Wasserstoff**  
(Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisen-  
rahmen)

## Wasserstoff

**Erneuerbarer Wasserstoff**  
(Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)

**Erneuerbarer Wasserstoff**  
(Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter  
Krisenrahmen)

**Erneuerbarer Wasserstoff**  
(Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO [Entwurf](#))

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (33) RED II)

**Biokraftstoff**  
(Art. 2 Nr. (111) AGVO)

**Biokraftstoffe**  
(Art. 3 lit. b  
FuelEUMaritime  
VO [Entwurf](#))

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO [Entwurf](#))

**Biokraftstoffe aus  
Nahrungsmittelpflanzen**  
(Art. 2 Nr. (113) AGVO)

**CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe**  
(Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

**CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe**  
(Art. 2 (5b) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO  
[Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 (32) RED II)

## Kraftstoffe/ Brennstoffe

**Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (36) RED II)

**Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs**  
(Ziff. 2.4 (71) KUEBLL)

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO [Entwurf](#))

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (34) RED II)

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe**  
(Art. 2 (35) RED II)

**Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO [Entwurf](#))

**Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (5a) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (36) RED III [Entwurf](#))

**Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)**  
(Art. 3 ReFuelAviation VO [Entwurf](#))

**Nachhaltiger Biokraftstoff**  
(Art. 2 Nr. (112) AGVO)

**Synthetische Flugkraftstoffe**  
(Art. 3 ReFuelAviation VO [Entwurf](#))

**Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe**  
(Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO [Entwurf](#))

**Biogas**  
(Art. 2 (28) RED II)

**Biogas**  
(Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO  
[Entwurf](#))

**CO<sub>2</sub>-armes Gas**  
(Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

## Gas

**Biogas**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Biogas**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO [Entwurf](#))

**Erneuerbares Gas**  
(Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

## B. Legaldefinitionen

Die unter A. aufgeführten Begriffe stellen im Wesentlichen Legaldefinitionen dar, haben also vom Unionsgesetzgeber eine im Gesetz verankerte Begriffsbestimmung erfahren. Diese gesetzlichen Begriffsbestimmungen – Legaldefinitionen – werden im Folgenden aufgeführt. Dabei gilt eine Legaldefinition grundsätzlich vom Inhalt und Umfang nur für den jeweiligen Rechtsakt, daher kann den gleichen Begriffen in unterschiedlichen Rechtsakten eine anderslautende definitorische Bedeutung zukommen<sup>1</sup>. Über Verweise anderer Rechtsakte

auf die entsprechende Definition kann eine Begriffsdefinition jedoch rechtsaktübergreifende Anwendung finden<sup>2</sup>. An die tatbestandlichen Legaldefinitionen knüpft der Gesetzgeber immer bestimmte Rechtsfolgen an, das heißt, bestimmte rechtliche Konsequenzen (siehe zu den Rechtsfolgen der Begriffe E.).

Einige Definitionen befinden sich noch im Entwurfsstadium und stellen somit noch kein geltendes Recht dar. Diese werden durch *Kursivsetzung* kenntlich gemacht.

### I. „Wasserstoff“- Begriffe

#### „Wasserstoff“-Begriffe

Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> <sup>3</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“</b> Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % erreicht
Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u> <sup>4</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“</b> : fossiler Wasserstoff mit CO <sub>2</sub> -Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe [94 Gramm CO <sub>2</sub> -Äquivalent je Megajoule (2,256 Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent je Tonne Wasserstoff)] während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens [73,4 %] erreicht wird [, sodass die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen unter 3 Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent je Tonne Wasserstoff liegen]. Der Kohlenstoffgehalt von strombasiertem Wasserstoff wird vom Grenzkraftwerk in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht
Ziff. 2.4 (70) KUEBLL <sup>5</sup>	<b>„erneuerbarer Wasserstoff“</b> : Wasserstoff, der — im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs — aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde

<sup>1</sup> So beispielsweise die Begriffe „Erneuerbarer Wasserstoff“ sowie „Biokraftstoff“ in dieser Auflistung.

<sup>2</sup> Siehe zu den Verweisen auf andere Begriffsdefinitionen insbesondere C.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>4</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. EU Nr. C 80, 18.02.2022, S. 1.

Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen <sup>6</sup>	<b>erneuerbarer Wasserstoff<sup>7</sup>:</b> wird im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegten Methoden aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt
Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO Entwurf <sup>8</sup>	<b>„erneuerbarer Wasserstoff“:</b> Wasserstoff, der gemäß [Verweis auf den delegierten Rechtsakt der GD ENER nach Artikel 28 der EER II] <sup>9</sup> ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird
Nr. 2.6, Nr. 73 lit h Befristeter Krisenrahmen <sup>10</sup>	<b>strombasierter Wasserstoff<sup>11</sup>:</b> (i) Der Wasserstoff wird ausschließlich in Stunden hergestellt, in denen das Grenzkraftwerk in der Gebotszone, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Strom verbraucht wird, ein Kraftwerk ist, das fossilfreien Strom erzeugt. Wasserstoff, der in Stunden hergestellt wird, in denen das Grenzkraftwerk in der Gebotszone, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Strom verbraucht wird, ein Kraftwerk zur Erzeugung erneuerbaren Stroms ist, kann, wenn er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden. (ii) Oder: Der Wasserstoff wird aus Strom aus dem Netz erzeugt, und der Elektrolyseur erzeugt Wasserstoff für eine Anzahl an Volllaststunden, die höchstens der Anzahl an Stunden entspricht, in der der Grenzpreis für Strom in der Gebotszone durch Anlagen zur Erzeugung fossilfreien Stroms bestimmt wurde. Wasserstoff, der für eine Anzahl von Volllaststunden erzeugt wird, die höchstens der Anzahl der Stunden entspricht, in der der Grenzpreis für Strom in der Gebotszone durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms bestimmt wurde, kann, wenn er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden. (iii) Oder: Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass der eingesetzte strombasierte Wasserstoff gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 Gramm CO <sub>2</sub> -Äquivalent je Megajoule während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 70 % ermöglicht und aus fossilfreien Quellen stammt. Die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, die dem Strom zugewiesen werden,

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. Nr. C 426, 09.11.2022, S.1.

<sup>7</sup> Der Befristete Krisenrahmen enthält keine Legaldefinition für erneuerbaren Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.

<sup>8</sup> *EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).*

<sup>9</sup> Dieser Verweis ist zu hinterfragen. Zum einen werden delegierte Rechtsakte von der Kommission erlassen und nicht von den Generaldirektionen. Zum anderen ist fraglich, ob tatsächlich ein Verweis auf die delegierten Rechtsakte aus Art. 28 RED II gemeint ist. Diese enthalten einerseits die Festlegung der Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sowie andererseits die Festlegung der Methode zur Bewertung der Treibhausgasemissionseinsparungen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sowie wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe. Aufgrund fehlender thematischer Nähe könnte der Verweis auf Art. 28 RED II ein redaktionelles Versehen darstellen. Vielmehr erscheint ein Verweis auf den delegierten Rechtsakt aus Art. 27 RED II plausibel, welcher die Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs festlegt und damit auch Kriterien für Wasserstoff umfasst. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist abzuwarten.

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. EU Nr. C 426, 09.11.2022, S.1.

<sup>11</sup> Der Befristete Krisenrahmen enthält keine Legaldefinition für strombasierten Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.



## 6 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	sollten im Einklang mit den REPowerEU-Zielen nicht zu einem höheren Verbrauch von fossilen Brennstoffen führen. Für die Zwecke dieses Abschnitts kann nur der Anteil des erzeugten Wasserstoffs herangezogen werden, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung fossilfreien Stroms entspricht. Der Anteil des gemäß dieser Ziffer erzeugten Wasserstoffs, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbaren Stroms entspricht, kann, soweit er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden.
Nr. 3.10 Anhang I des Delegierten Rechtsakts (DA) Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO <sup>12</sup> iVm Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO <sup>13</sup>	<b>ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff<sup>14</sup></b> : erfüllt analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff [ergibt Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO <sub>2</sub> -Äq/t H <sub>2</sub> ]

<sup>12</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABl. EU Nr. L 442, 09.12.2021, S. 1.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. EU Nr. L 198, 22.06.2020, S. 13.

<sup>14</sup> Der DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO enthält keine Legaldefinition für ökologisch nachhaltig erzeugten Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.

## II. „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe

### „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe

Art. 2 (33) RED II <sup>15</sup>	<b>„Biokraftstoffe“</b> flüssige <sup>16</sup> Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden
Art. 2 (111) AGVO <sup>17</sup>	<b>„Biokraftstoff“</b> flüssiger oder gasförmiger <sup>18</sup> Verkehrskraftstoff, der aus Biomasse hergestellt wird
Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO Entwurf <sup>19</sup>	<b>„Biokraftstoffe“</b> Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO Entwurf <sup>20</sup>	<b>„Biokraftstoffe“:</b> Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf <sup>21</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 33 für <b>„Biokraftstoffe“</b> (...) der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (113) AGVO <sup>22</sup>	<b>„Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen“</b> aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellte Biokraftstoffe im Sinne des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf <sup>23</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“</b> <sup>24</sup> wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO <sub>2</sub> -armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO <sub>2</sub> -armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestdschwellenwert von 70 % erreichen

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>16</sup> Die Definition der RED II von „Biokraftstoff“ umfasst im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (111) AGVO keine gasförmigen Kraftstoffe.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU Nr. L 187, 26.06.2014, S. 1.

<sup>18</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) RED II umfasst die Definition der AGVO auch gasförmige Kraftstoffe. In der AGVO-Novelle wird der Begriff jedoch der RED II angepasst und umfasst keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

<sup>19</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>20</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>21</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU Nr. L 187, 26.06.2014, S. 1.

<sup>23</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>24</sup> Im Gegensatz zu „CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen“, welche flüssige und gasförmige Kraftstoffe enthalten, bezieht sich der Begriff „CO<sub>2</sub>-armes Gas“ allein auf gasförmige Kraftstoffe. Im Übrigen sind die Begriffe deckungsgleich.

## 8 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf <sup>25</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“</b> CO <sub>2</sub> -armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO <sub>2</sub> -armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) [...] [...] leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.
Art. 2 (36) RED II <sup>27</sup>	<b>„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs“</b> flüssige oder gasförmige im Verkehrssektor eingesetzte Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt
Ziff. 2.4 (71) KUEBLL <sup>28</sup>	<b>„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“:</b> flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (32) RED II <sup>29</sup>	<b>„flüssige Biobrennstoffe“</b> flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind
Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO Entwurf <sup>30</sup>	<b>„flüssige Biobrennstoffe“:</b> flüssige Biobrennstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf <sup>31</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 32 für <b>„flüssige Biobrennstoffe“</b> der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (34) RED II <sup>32</sup>	<b>„fortschrittliche Biokraftstoffe“:</b> Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden
Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO Entwurf <sup>33</sup>	<b>„fortschrittliche Biokraftstoffe“:</b> Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001

<sup>25</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>26</sup> Originalfußnote im Entwurf: „Delegierte Verordnung der Kommission (EU) [...] [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L [...], S. [...]).“

Inzwischen ist die delegierte Verordnung in Kraft getreten, ABl. EU Nr. L 422, 04.06.2021, S. 1.

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>28</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. EU Nr. C 80, 18.02.2022, S. 1.

<sup>29</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>30</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>31</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>33</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf <sup>34</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 34 für „ <b>fortschrittliche Biokraftstoffe</b> “ der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (5a) EnergieStRL Entwurf <sup>35</sup>	„ <b>erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> “ andere Brennstoffe als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biogas bezeichnet, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt
Art. 2 (36) RED III Entwurf <sup>36</sup>	„ <b>erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> “ oder „ <b>erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> “ <sup>37</sup> flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt <sup>38</sup>
Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO Entwurf <sup>39</sup>	„ <b>erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> “ erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (112) AGVO <sup>40</sup>	„ <b>nachhaltiger Biokraftstoff</b> “ Biokraftstoff, der die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt
Art. 3 ReFuelAviation VO Entwurf <sup>41</sup>	„ <b>nachhaltiger Flugkraftstoff</b> “ (sustainable aviation fuel, SAF): sogenannte Drop-in-Flugkraftstoffe, bei denen es sich entweder um synthetische Flugkraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder um Biokraftstoffe handelt, die aus den in Anhang IX Teil B jener Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 jener Richtlinie erfüllen und gemäß Artikel 30 jener Richtlinie zertifiziert sind
Art. 3 ReFuelAviation VO Entwurf <sup>42</sup>	„ <b>synthetische Flugkraftstoffe</b> “ (synthetic aviation fuels): Kraftstoffe, bei denen es sich um erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die in der Luftfahrt verwendet werden

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>34</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>35</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>36</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, 14.07.2021, COM(2021) 557 final.

<sup>37</sup> Die zweigeteilte deutsche Definition mit „Kraftstoff“ und „Brennstoff“ ist in der englischen Sprachversion mit dem gemeinsamen Oberbegriff „fuels“ („renewable fuels of non-biological origin“) versehen.

<sup>38</sup> In der Legaldefinition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ nach dem Entwurf der RED III findet keine Begrenzung der Definition auf den Verkehrssektor statt – siehe hierzu auch die Erwägungsgrund (6) und (34) RED III Entwurf. Vielmehr ist der Begriff sektorneutral definiert. Dies erfolgt in Abweichung zur derzeit geltenden Definition von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs in Art. 2 (36) der RED II, die sich ausdrücklich nur auf Kraftstoffe im Verkehrssektor bezieht.

<sup>39</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>40</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>41</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr, 14.07.2021, COM(2021) 561 final.

<sup>42</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr, 14.07.2021, COM(2021) 561 final.

## 10 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Art. 2 (35) RED II <sup>43</sup>	<b>„wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“</b> flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen
Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> <sup>44</sup>	<b>„wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“</b> wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001

<sup>43</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>44</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

### III. „Gas“-Begriffe

#### „Gas“-Begriffe

Art. 2 (28) RED II <sup>45</sup>	<b>„Biogas“</b> gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden
Art. 3 lit. c FuelEU Maritime VO <u>Entwurf</u> <sup>46</sup>	<b>„Biogas“</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> <sup>47</sup>	<b>„Biogas“:</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> <sup>48</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 28 für <b>„Biogas“</b> der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> <sup>49</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-armes Gas“</b> gasförmige <sup>50</sup> Brennstoffe, die wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind, sowie CO <sub>2</sub> -armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe mit einem aus CO <sub>2</sub> -armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen
Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> <sup>51</sup>	<b>„erneuerbares Gas“</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich Biomethan, und erneuerbare gasförmige Kraftstoffe, die Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der genannten Richtlinie sind

<sup>45</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>46</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>47</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>48</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>49</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>50</sup> Im Gegensatz zu „CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen“, welche flüssige und gasförmige Kraftstoffe enthalten, bezieht sich der Begriff „CO<sub>2</sub>-armes Gas“ allein auf gasförmige Kraftstoffe. Im Übrigen sind die Begriffe deckungsgleich.

<sup>51</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

## C. Verhältnis der Begriffe zueinander

In der nachfolgenden Tabelle werden die oben aufgeführten Begriffe zueinander ins Verhältnis gesetzt. Hierbei zeigt die Übersicht, dass es im Wesentlichen zwei Arten von Begriffsdefinitionen gibt.

Zum einen gibt es Begriffsdefinitionen, die eine genuine, verweisfreie Definition aufweisen, d. h. in der Definition selbst erfolgt die Begriffsbestimmung.

Zum anderen gibt es aber auch (zahlreiche) Begriffsdefinitionen, die keine eigenständige Definition enthalten, sondern vielmehr

im Rahmen von Verweisen auf andere Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden Bezug nehmen. Diese Verweise liegen in zwei Formen vor und sollen im Folgenden Untersuchungsgegenstand sein. Entweder werden die Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden anderer Rechtsakte per Verweis inkorporiert (I.). Oder der zu definierende Begriff umfasst als Oberbegriff eine Auflistung verschiedener Begriffe mit Wasserstoffbezug, die an anderer Stelle im gleichen Rechtsakt definiert werden (II.).

## I. Verweise auf Begriffsdefinitionen/ Kriterien/Methoden in anderen Rechtsakten

Im Folgenden werden diejenigen Begriffsdefinitionen dargestellt, die keine eigenständige Definition enthalten, sondern vielmehr auf die Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden anderer Rechtsakte Bezug nehmen und diese per Verweis inkorporieren.

Begriff	Genuine Begriffsdefinition/Kriterien/Methoden	Verweis auf genuine Begriffsdefinition/Kriterien/Methoden
<b>Biogas</b>	Art. 2 (28) RED II	Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Biokraftstoffe</b>	Art. 2 (33) RED II	Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b>	Methoden gem. RED II für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs	Ziff. 2.4 (70) KUEBLL Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b>	DA nach Art. 28 RED II (Entwurf) <sup>52</sup>	Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <a href="#">Entwurf</a>
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b>	Art. 2 (32) RED II	Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b>	Art. 2 (34) RED II	Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b>	Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der EE-Richtlinie 2009/28/EG	Art. 2 Nr. (112) AGVO
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b>	Art. 2 (36) RED II	Ziff. 2.4 (71) KUEBLL Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a>
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b>	Art. 2 (36) RED II	Art. 3 ReFuelAviation VO <a href="#">Entwurf</a>

<sup>52</sup> Dieser Verweis im Entwurf ist zu hinterfragen. Zum einen werden delegierte Rechtsakte von der Kommission erlassen und nicht von den Generaldirektionen. Zum anderen ist fraglich, ob tatsächlich ein Verweis auf die delegierten Rechtsakte aus Art. 28 RED II gemeint ist. Diese enthalten einerseits die Festlegung der Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sowie andererseits die Festlegung der Methode zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sowie wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe. Aufgrund fehlender thematischer Nähe könnte der Verweis auf Art. 28 RED II ein redaktionelles Versehen darstellen. Vielmehr erscheint ein Verweis auf den delegierten Rechtsakt aus Art. 27 RED II plausibel, welcher die Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs festlegt und damit auch Kriterien für Wasserstoff umfasst. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist abzuwarten.



## II. Oberbegriffe mit Verweisen auf entsprechende Einzelbegriffe

Diese Tabelle zeigt diejenigen Begriffe auf, die als Oberbegriffe auf andere Einzeldefinitionen desselben Rechtsakt verweisen. Dabei wird ersichtlich, dass je nach Verweis gleichlautende Begriffe nicht unbedingt deckungsgleich definiert sind.

	<b>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs nach Art. 2 (36) RED II</b>	<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe nach Art. 2 (34) RED II</b>	<b>Biokraftstoffe aus Rohstoffen nach Anhang IX Teil B RED II, THG-Einsparungen nach Art. 29 Abs. 2 bis 7 RED II und Zertifizierung nach Art. 30 RED II</b>	<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe nach Art. 2 (35) RED II</b>	<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff nach Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u></b>	<b>Synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff stammenden Energiegehalt mit THG-Einsparungen von mind. 70%</b>	<b>Fossile Brennstoffe entspr. den Kriterien nachhaltiger Erzeugung iSd Art. 10 der Taxonomie-VO iVm DA</b>	<b>Biogas nach Art. 2 (28) RED II</b>
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )				x	x	x		
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (5b) EnergiestRL <u>Entwurf</u> )				x	x		x	
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )				x	x	x (nur gasförmig)		
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x							x (einschl. Biome- than)
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 RefuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x	x					

## D. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Auch wenn die jeweiligen Begriffe alle einen Wasserstoffbezug aufweisen, so gibt es doch trotz Gemeinsamkeiten auch diverse inhaltliche Unterschiede. Die nachfolgenden Übersichten zeigen einen inhaltlichen Vergleich in Bezug auf die Herkunft der für

die Wasserstofferzeugung genutzten Energie (I.), den definitorisch festgelegten sektorspezifischen Einsatzbereich des Wasserstoffs (II.) und den gesetzlich vorgeschriebenen Aggregatzustand des Wasserstoffs (III.).

## I. Herkunft der für die Wasserstoffherzeugung genutzten Energie

Je nach Wasserstoff-Begriff unterscheidet sich die Herkunft der für die Wasserstoffherzeugung genutzten Energie. Dabei wird grundsätzlich zwischen den drei Kategorien „erneuerbarer, nicht biogener Ursprung“, „biogener Ursprung“ oder „nicht-erneuerbarer Ursprung“ unterschieden. Die

Begriffsbestimmungen geben mithin vor, welche Herkunft die für die Wasserstoffherstellung genutzte Energie haben muss, damit der Wasserstoff unter den jeweiligen Begriff fällt – und damit den entsprechenden Rechtsfolgen (E.) – unterliegt.

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	
<b>Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. (111) AGVO, Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)		x (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u> )	x <sup>53</sup>	x <sup>54</sup>	X (unter bestimmten Voraussetzungen)

<sup>53</sup> Definitiv nicht ausgeschlossen, aber wohl nicht der Hauptanwendungsfall.

<sup>54</sup> Definitiv nicht ausgeschlossen, aber wohl nicht der Hauptanwendungsfall.

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )			<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL, Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)	<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)		
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> )	<b>x</b>	<b>(x)</b> <sup>55</sup>	
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	<b>x</b>	<b>x</b> (einschl. Biomethan)	
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		<b>x</b>	
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		<b>x</b>	
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)		<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	<b>x</b>	<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)	<b>X</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)	<b>X</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)	<b>x</b>

<sup>55</sup> Sofern der Verweis in der Definition auf den delegierten Rechtsakt nach Art. 27 RED II statt auf Art. 28 RED II verweisen sollte – vgl. zu dieser Problematik Fn. 10 und Fn. 56 – liegt ein Ausschluss von Strom biogenen Ursprungs vor.

## 18 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> , Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x		
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)	x (unter bestimmten Voraussetzungen) <sup>56</sup>	x (unter bestimmten Voraussetzungen) <sup>57</sup>	
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x		
<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)

<sup>56</sup> Während Alt. 1 und Alt. 3 allgemein von „fossilfreien Strom“ bzw. „fossilfreien Quellen“ spricht, besteht bei Alt. 2 der Zusatz „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“. Hierunter ist wohl ausschließlich Atomstrom zu verstehen.

<sup>57</sup> Während Alt. 1 und Alt. 3 allgemein von „fossilfreien Strom“ bzw. „fossilfreien Quellen“ spricht, besteht bei Alt. 2 der Zusatz „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“. Hierunter ist wohl ausschließlich Atomstrom zu verstehen.

## II. Definitorisch festgelegter sektorspezifischer Einsatzbereich des Wasserstoffs

Der Wasserstoff kann in verschiedenen Sektoren (Verkehr, Wärme- und Kälte, Industrie und Elektrizität) genutzt werden. Die verschiedenen Wasserstoffbegriffe sind jedoch nicht immer sektorneutral formuliert. Einige Definitionen enthalten auch Beschränkungen auf den Einsatz in einzel-

nen Sektoren. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Begriffsbestimmungen einen sektorneutralen Wasserstoffeinsatz zulassen und welche Definitionen den Einsatz auf bestimmte Sektoren limitieren.

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. (111) AGVO, Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x			
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	x			
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x <sup>58</sup>		
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x

<sup>58</sup> Der Begriff „Brennstoff“ wird in der EnergieStRL Entwurf ausschließlich für den Wärmesektor verwendet.

## 20 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)	x	x <sup>59</sup>	x <sup>60</sup>	x <sup>61</sup>
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)			x <sup>62</sup>	
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	x	x
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x			

<sup>59</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>60</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>61</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>62</sup> Die Begriffsbestimmung von „Erneuerbarem Wasserstoff“ ist sektorneutral formuliert und kann daher grundsätzlich in allen Sektoren Anwendung finden. Aus dem Tatbestand der Beihilfenfähigkeit der Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse ergibt sich im konkreten Fall jedoch eine Einschränkung auf den Industriesektor.

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)	x			
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x (Flugver- kehr)			
<b>Ökologisch nachhaltig er- zeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nach- haltige Investitionen zur Taxo- nomie-VO)	x	x	x	x
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FuelEUMa- ritime VO <u>Entwurf</u> )	x			
<b>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Ent- wurf</u> )		x <sup>63</sup>		
<b>Erneuerbare Kraft- stoffe/Brennstoffe nicht bio- genen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> )	x <sup>64</sup>	x <sup>65</sup>		x <sup>66</sup>
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)			x	

<sup>63</sup> Der Begriff „Brennstoff“ wird in der EnergieStRL Entwurf ausschließlich für den Wärmesektor verwendet.

<sup>64</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.

<sup>65</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.

<sup>66</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.



## 22 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Ent- wurf</u> )	x (Flugver- kehr)			
<b>Wiederverwertete kohlen- stoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x

### III. Aggregatzustand des Wasserstoffs

Die Wasserstoff-Begriffe umfassen in der Regel sowohl gasförmigen als auch flüssigen Wasserstoff. Einige Definitionen schreiben jedoch einen bestimmten Aggregatzustand des Wasserstoffs vor. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, ob

der Begriff gasförmigen und/oder flüssigen Wasserstoff umfasst. Das Beispiel des Biokraftstoffs zeigt, dass gleichlautende Begriffe je nach Rechtsakt auch unterschiedliche Aggregatzustände umfassen können.

	Gasförmiger Wasserstoff	Flüssiger Wasserstoff
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x <sup>67</sup>
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (111) AGVO)	x <sup>68</sup>	x
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	

<sup>67</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) AGVO umfasst die Definition der AGVO-Novelle (Entwurf) keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

<sup>68</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) AGVO umfasst die Definition der AGVO-Novelle (Entwurf) keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

## 24 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Gasförmiger Wasserstoff	Flüssiger Wasserstoff
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL, Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)	x	x
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)	x	x
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)	x	x
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> , Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)	x	x
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )	x	x

## E. Rechtsfolgen der Begriffe

Die einzelnen Begriffe rufen je nach Kontext des Gesetzes, in dem sie verwendet werden, unterschiedliche rechtliche Konsequenzen hervor. Sofern also die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, tritt eine bestimmte rechtliche Wirkung, die sogenannte Rechtsfolge ein. Die jeweiligen

Rechtsfolgen der unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und zeigen die Vielfältigkeit der adressierten Bereiche. Die kursivgesetzten Zeilen stellen Rechtsakte im Entwurfsstadium dar, welche noch kein geltendes Recht sind.

### Rechtsfolgen der Begriffe

Begriff	Rechtsfolge
Biogas (Art. 2 (28) RED II)	Anrechenbarkeit von Biogas im Verkehrssektor (Art. 25-29 RED II)
<i>Biogas (Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>	<i>Anrechenbarkeit von Biogas im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>
<i>Biogas (Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO Entwurf)</i>	<i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für Biogas (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO Entwurf)</i>
<i>Biogas (Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf)</i>	<i>Besteuerung von Biogas (Art. 2 (4) EnergieStRL Entwurf)</i>
Biokraftstoffe (Art. 2 (33) RED II)	Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-31 RED II)
<i>Biokraftstoffe (Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>	<i>Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>
Biokraftstoffe (Art. 2 Nr. (111) AGVO)	Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen (Art. 41, 43, 44 AGVO)
<i>Biokraftstoffe (Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO Entwurf)</i>	<i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für Biokraftstoffe (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO Entwurf)</i>
<i>Biokraftstoffe (Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf)</i>	<i>Besteuerung von Biokraftstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL Entwurf)</i>
Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen (Art. 41, 43 AGVO)

## 26 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

<p>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung CO<sub>2</sub>-armer Brennstoffe (Art. 8 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>),</p>
<p>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Besteuerung von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoffs (Art. 8 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>),</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Beihilfefähigkeit von Investitionsbeihilfen zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff (Art. 36 Abs. 1 lit. a, Art. 36a AGVO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armes Gas (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Markt- und Infrastrukturzugang (Art. 26 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Netzanschluss neuer Erzeugungsanlagen für CO<sub>2</sub>-arme Gase (Art. 37 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Besteuerung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen/Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Art. 25, 27, 29a, 30 RED III <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)</p>	<p>Beihilfevoraussetzungen für erneuerbaren Wasserstoff (Ziff. 4.1 KUEBLL)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Beihilfefähigkeit von Investitionsbeihilfen zur Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (Art. 36 Abs. 1 lit. a, Art. 36a AGVO <u>Entwurf</u>) und Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für erneuerbaren Wasserstoff (Art. 41 Abs. 3, 43 Abs. 2 lit. b AGVO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)</p>	<p>Beihilfevoraussetzungen für die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)</p>
<p>Erneuerbares Gas (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung erneuerbares Gas (Art. 8 (1) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Markt- und Infrastrukturzugang (Art. 26 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Netzanschluss neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Gase (Art. 37 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>

<p>Flüssige Biobrennstoffe (Art. 2 (32) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von flüssigen Biobrennstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-31 RED II)</p>
<p><i>Flüssige Biobrennstoffe</i> (Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für flüssige Biobrennstoffe (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p><i>Flüssige Biobrennstoffe</i> (Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Besteuerung von flüssigen Biobrennstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (36) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Verkehrssektor (Art. 25, 27 RED II)</p>
<p>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Ziff. 2.4 (71) KUEBLL)</p>	<p>Beihilfenvoraussetzungen für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Ziff. 4.3 KUEBLL)</p>
<p>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Art. 2 (34) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-28 RED II)</p>
<p><i>Fortschrittliche Biokraftstoffe</i> (Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Keine explizite Nennung von „fortschrittlichen“ Biokraftstoffen im Gesetzesentwurf</i></p>
<p><i>Fortschrittliche Biokraftstoffe</i> (Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Besteuerung von fortschrittlichen Biokraftstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Nachhaltiger Biokraftstoff (Art. 2 Nr. (112) AGVO)</p>	<p>Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen (Art. 41, 43 AGVO)</p>
<p><i>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</i> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Mindestanteil, infrastrukturelle Bereitstellung an Flughäfen der Union und Anrechenbarkeit von nachhaltigem Flugkraftstoff (Art. 4, 6, 8 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)</p>	<p>Voraussetzungen für die Erfüllung nachhaltiger Investitionen (Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)</p>

## 28 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Strombasierter Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)	Beihilfenvoraussetzungen für die Nutzung von strombasiertem Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)
<i>Synthetische Flugkraftstoffe</i> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	<i>Mindestanteil synthetischen Flugkraftstoffs an Flughäfen der Union (Art. 4 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</i>
Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (Art. 2 (35) RED II)	Anrechenbarkeit von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-30 RED II)
<i>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</i> (Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )	<i>Anrechenbarkeit von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</i>

Kontakt

**Stiftung Umweltenergierecht  
Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg**

**T: +49 931 79 40 77-0**

**F: +49 931 79 40 77-29**

**info@stiftung-umweltenergierecht.de  
www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

„Trans4Real – Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien“

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Trans4Real

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages